

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des **Verwaltungsverbandes Rosenbach** und dessen Mitgliedsgemeinden
Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

5. Jahrgang - Ausgabe März 2006

01.03.2006

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

**2. Änderungssatzung zur Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leubnitz
vom 21.11.2001**

Artikel 1 **Änderungsbestimmung**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leubnitz vom 21.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.”

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leubnitz, den 24.02.2006
Prager - Bürgermeister

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Stellenausschreibung

In der Gemeinde Leubnitz ist für die Kindertagesstätte Leubnitz, Am Park 1 auf Grund zeitweilig erhöhter Kinderzahlen ab dem **01.04.2006** befristet bis voraussichtlich zum **31.08.2006** die Stelle eines/er **Erzieher/in** (Vollzeit - 40 Wochenstunden) zu besetzen.

Der/die Bewerber/in sollte über eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in und über Erfahrungen im Bereich Kindergarten/Kindergrille/Hort verfügen.

Ihre aussagefähigen Unterlagen (einschl. Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien) senden Sie bitte mit einem frankierten Rückumschlag mit dem Vermerk **“Stellenausschreibung”** bis zum **15.03.2006** an die

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Leubnitz, den 23.02.2006
Prager - Bürgermeister

Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Informationen der Kämmerei

Verfassungsbeschwerde Grundsteuer

In Rundfunk, Presse und Internet wurde in letzter Zeit darüber berichtet, dass beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Grundsteuer für das selbst bewohnte Wohneigentum eingereicht worden ist. Die weiteren Ausführungen in den Berichten lassen vereinzelt die erforderliche Klarheit vermissen. So werden teilweise selbst aus Fachkreisen Wider-

sprüche gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde empfohlen. Deshalb möchte der Verwaltungsverband Rosenbach die Mitbürger korrekt informieren, damit nicht unnötig das Landratsamt eingeschaltet wird und die Steuerpflichtigen bei Zurückweisung des Widerspruchs mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Die Verfassungsbeschwerde liegt beim Verfassungsgericht vor (Aktenzeichen 1 BvR 1644/05). Das Gericht hat die Verfassungsbeschwerde aktuell noch nicht zur Entscheidung angenommen, sondern lediglich ein Aktenzeichen vergeben. Doch auch wenn das Gericht die Beschwerde in der nächsten Zeit zur Verhandlung annehmen sollte, sind Widersprüche gegen die Grundsteuerbescheide der Gemeinde kein geeignetes Rechtsmittel, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Verwaltungsverband Rosenbach setzte im Auftrag der Gemeinden mit Bescheiden Anfang Januar 2006 die Grundsteuer für das Jahr 2006 für alle Steuerpflichtigen fest.

Das Verwaltungsrecht kennt generell eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des (Grundsteuer-)Bescheides. Widersprüche gegen Steuerbescheide für das Jahr 2006, bei denen die einmonatige Widerspruchsfrist bereits abgelaufen ist, wären damit verfristet und unzulässig. Der Verwaltungsverband Rosenbach darf diesen Widersprüchen schon aus formellen Gründen nicht abhelfen und müsste sie dem Landratsamt Vogtlandkreis Kommunalaufsichtsamt zur Entscheidung vorlegen. Wegen der klaren Fristenregelung ist davon auszugehen, dass das Landratsamt den Widerspruch mit kostenpflichtigem Widerspruchsbescheid als unzulässig zurückweist. Ein Einspruch gegen den Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes ist ebenfalls nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides möglich.

Gegen Grundsteuerbescheide die noch im laufenden Jahr 2006 ergehen, kann zwar fristgerecht Widerspruch eingelegt werden, doch auch diesen Widersprüchen wird der Verwaltungsverband Rosenbach nicht abhelfen können und diese dem Landratsamt vorlegen müssen.

Begründung:

Der Verwaltungsverband Rosenbach erlässt im Auftrag der Gemeinden einen Grundsteuerbescheid auf der Grundlage des Grundsteuerermessbescheides des Finanzamtes. Solange dem Steueramt des Verwaltungsverbandes Rosenbach ein bestandskräftiger Messbescheid des Finanzamtes vorliegt, ist er verpflichtet, darauf basierend die Veranlagung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz und dem gemeindlichen Hebesatz vorzunehmen. Der Verwaltungsverband Rosenbach ist fest an den Grundsteuerermessbescheid des Finanzamtes

gebunden (§§ 182, 184 Abs. 1 Abgabenordnung - AO). Fristgerecht eingelegte Widersprüche haben deshalb ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg.

Ruhen des Verfahrens:

Teilweise finden sich auch Vorschläge, den Widerspruch einzureichen und zugleich das Ruhen des Verfahrens zu beantragen. Es wird Bezug genommen auf § 363 AO. Die Abgabenordnung als Bundesgesetz gilt jedoch nicht uneingeschränkt für Gemeinden, was offenbar immer wieder auch in Fachkreisen übersehen wird. Dies ist z.B. gerade beim § 363 AO der Fall, der nach § 1 Abs. 2 AO, Art. 13 Kommunalabgabengesetz eben nicht für Steuerbescheide der Gemeinden gilt. Das Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 AO ist deshalb für die Gemeinden nicht möglich. Ein solcher Antrag erübrigt sich deshalb.

Kein Zahlungsaufschub bei Widerspruch:

Sollte dennoch ein Widerspruch gegen die Festsetzung der Grundsteuer eingelegt werden, wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen einen Bescheid zur Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (z.B. Grundsteuerbescheid) keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, die Steuer muss dennoch fristgerecht bezahlt werden, um ansonsten entstehende Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Mehltheuer, den 27.02.2006
Kießling - SB Steueramt

Verwaltungsverband Rosenbach:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	Telefon:	037431/869-0	Telefax:	037431/869-29
	Internet:	http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	E-mail:	post@vv-rosenbach.de post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)		
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !			
Gemeindeverwaltung Leubnitz:		Am Park 1, 08539 Leubnitz		
	Telefon:	037431/3424	Telefax:	037431/86030
	Internet:	http://www.leubnitz-vogtland.de	E-mail:	leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr		
	zusätzlich Donnerstag	16:30 Uhr bis 18:00 Uhr		
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
	Telefon:	037431/869-10	Telefax:	037431/869-19
	Internet:	http://www.mehltheuer.de	E-mail:	post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr	
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Gemeindeverwaltung Syrau:		Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
	Telefon:	037431/809-0	Telefax:	037431/809-12
	Internet:	http://www.syrau.de	E-mail:	syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
	zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)		
Impressum:				
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer			
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel		
	- für die Gemeinde Leubnitz:	der Bürgermeister Eberhard Prager		
	- für die Gemeinde Mehltheuer:	der Bürgermeister Peter Meinel		
	- für die Gemeinde Syrau:	der Bürgermeister Achim Schulz		
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats			
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei			
	- Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer			
	- Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz			
	- Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer			
	- Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau			
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.			